

# STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



ANTRAG  
AUF ZULASSUNG ZUR FORTBILDUNGSPRÜFUNG 2023/2024 GEMÄSS §§ 53 ff. BBiG  
ZUM/ZUR FACHASSISTENT/-IN RECHNUNGSWESEN UND CONTROLLING

**Anmeldeschluss 18. August 2023**

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2023/2024 gemäß §§ 53 ff. BBiG

## I. Angaben zur Person

**Name, Vorname:**

Geburtsname:

**Geburtsdatum und -ort:**

**Staatsangehörigkeit:**

**Anschrift:**

**Derzeitiger Arbeitgeber:**

(möglichst Stempel)

**Erreichbarkeit:**

Telefon Arbeitgeber:

Telefon Privat:

E-Mail:

## II. Beruflicher Werdegang

**Schulbildung:**

von ..... bis ..... Schule: ..... Abschluss: .....

von ..... bis ..... Schule: ..... Abschluss: .....

von ..... bis ..... Schule: ..... Abschluss: .....

von ..... bis ..... Schule: ..... Abschluss: .....

von ..... bis ..... Schule: ..... Abschluss: .....

**Studium:**

von ..... bis ..... Abschluss .....

**Berufsausbildung:**

Abgeschlossene Berufsausbildung als .....

am ..... (Datum des Zeugnisses)

Die Prüfung wurde abgelegt bei der .....  
(seinerzeit zuständige Kammer)

**Praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden, ohne Ausbildungszeiten:**

von ..... bis ..... Wochenarbeitszeit: ..... Stunden

Arbeitgeber: .....

von ..... bis ..... Wochenarbeitszeit: ..... Stunden

Arbeitgeber: .....

von ..... bis ..... Wochenarbeitszeit: ..... Stunden

Arbeitgeber: .....

**Berufliche Fortbildungsmaßnahmen:**

von ..... bis ..... bei: .....

Bescheinigung über die Teilnahme vom: .....

**Zeugnisse und Bescheinigungen (Schulbildung, Ausbildung) und die Nachweise über die praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden sind diesem Antrag beigelegt.**

**III. Erklärung**

„Ich erkläre,

- bislang an keiner Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Rechnungswesen und Controlling teilgenommen zu haben
- bereits einmal/mehrmals am .....(mit/ohne Erfolg) an der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Rechnungswesen und Controlling, durchgeführt von der Steuerberaterkammer ....., teilgenommen zu haben.“

**Die Gebühr zur Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung in Höhe von € 130,- und die Prüfungsgebühr in Höhe von € 180,-, zusammen € 310,-, wurden auf das Konto der Steuerberaterkammer bei der**

- Postbank Karlsruhe IBAN DE18 6601 0075 0067 6257 54 BIC PBNKDEFF660

oder auf das Konto bei der

- Sparkasse Heidelberg IBAN DE91 6725 0020 0000 0281 50 BIC SOLADES1HDB

**mit der Anmeldung überwiesen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### **IV. Einverständniserklärung zur Erhebung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Soweit es sich bei Daten aus dem Antrag auf Prüfungszulassung nicht um Daten handelt, die zur Durchführung des Prüfungsverfahrens notwendig sind (Pflichtangaben), erkläre ich mich mit deren Erhebung und elektronischer Verarbeitung einverstanden. Von den nachstehenden Informationen nach Art. 13 DSGVO habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### **INFORMATION DER STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN NACH ARTIKEL 13 DSGVO ZUR DATENERHEBUNG BEIM BETROFFENEN**

Diese Information gilt für alle von der Steuerberaterkammer Nordbaden als verantwortlicher Stelle / Dienstleister erhobenen personenbezogenen Daten.

Für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist die Steuerberaterkammer Nordbaden, Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg, Tel: 06221/183077, E-Mail: [post@stbk-nordbaden.de](mailto:post@stbk-nordbaden.de) verantwortlich.

Die bei Ihnen erhobenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung unserer Aufgaben auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 a, b, c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Soweit es sich dabei nicht um Daten handelt, die Sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben mitteilen müssen (Pflichtangaben), haben Sie sich mit deren Erhebung einverstanden erklärt.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur soweit wir aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift dazu verpflichtet sind oder dies zur Erfüllung von uns zu erbringenden Leistungen zwingend erforderlich ist bzw. eine entsprechende Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Die Daten werden gelöscht, sobald Sie für den Zweck für den Sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihr Einverständnis zur Erhebung freiwilliger Angaben können Sie jederzeit widerrufen. Nach der Datenschutzgrundverordnung haben Sie zudem jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten und können jederzeit die Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Übertragung dieser Daten beantragen oder deren Verarbeitung widersprechen.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@stbk-nordbaden.de](mailto:datenschutz@stbk-nordbaden.de) oder unter der oben genannten Postadresse der Kammer erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel: 0711/6155410, Fax: 0711/61554115, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) als der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.



## **Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2023/2024 gemäß §§ 53 ff. BBiG zum/zur Fachassistenten/Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling**

Zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung bitten wir die folgenden Erläuterungen zu beachten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anträge auf Zulassung **ohne die Nachweise über die unten genannten Voraussetzungen der Prüfungsordnung nicht bearbeitet werden können.**

Die Ausfertigung des Antrags mit allen Anlagen bitten wir bis spätestens

**18. August 2023**

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

**Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterkammer Nordbaden eingehen bzw. deren Gebühren noch nicht bezahlt wurden, können nicht berücksichtigt werden.**

### 1. Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind in der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§ 56 BBiG) – (PO-FBP) und der „Rechtsvorschrift für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling“ (RV-FARC) geregelt:

#### **Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 RV-FARC**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen:

wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen,

- a) wer ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.,
- b) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen kaufmännischen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Kaufmann im Groß- und Außenhandel) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens vier Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerbera-

tungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist,

- c) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens sechs Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Abs. 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

### **Örtliche Zuständigkeit gem. § 8 PO-FBP**

Gem. § 8 Abs. 2 PO-FBP ist die Steuerberaterkammer für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung örtlich zuständig, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber in einem Arbeitsverhältnis steht oder - sofern kein Arbeitsverhältnis besteht - seinen Wohnsitz hat.

## 2. Gebühren

Die Gebühren in Höhe von zusammen € 310,-- **sind mit der Antragstellung fällig.**

Gemäß § 11 Abs. 3 PO-FBP werden die Gebühren in den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 19 Abs. 4 PO-FBP oder Nichtteilnahme an einzelnen Teilen der Prüfung nicht erstattet. Im Falle des Rücktritts gemäß § 20 Abs. 1 PO-FBP wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

Bei einer Wiederholung sind die Gebühren erneut zu entrichten (§ 11 Abs. 4 PO-FBP).

## 3. Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich gem. § 3 RV-FARC auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Externes Rechnungswesen  
(Buchführung, Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, ca. 35%)
2. Internes Rechnungswesen  
(Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Jahresabschlussanalyse, Finanzierung ca. 65%)

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil mit einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung. Im schriftlichen Teil der Prüfung ist eine Klausur aus den Fertigkeiten und Kenntnissen der Nummern 1. und 2. zu fertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 240 Minuten (§ 4 RV-FARC).

Der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die zuvor genannten Prüfungsgebiete der Nummern 1. und 2., bei denen der Prüfungsteilnehmer zeigen soll, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann. Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten (§ 5 RV-FARC)

**Für den relevanten Veranlagungszeitraum der Fortbildungsprüfung gilt die Rechtslage zum 1. Januar 2023.**

**In der mündlichen Prüfung Anfang 2024 sollte mit Fragen mit dem Rechtsstand des Vorjahres und aus aktuellen Entwicklungen gerechnet werden.**

#### 4. Hinweise und Hilfsmittel

**Die Hinweise und Hilfsmittel für die Fortbildungsprüfung im Herbst 2023/2024 liegen uns leider noch nicht vor.**

**Wir bitten Sie noch um etwas Geduld. Vielen Dank für Ihr Verständnis.**

#### 5. Prüfungstermin und –ort

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet am **18. Oktober 2023** im Rechbergsaal des Bürger- und Veranstaltungszentrums, Am Alten Schloss 22, 76646 Bruchsal statt. Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich Ende Januar / Anfang Februar 2024 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

#### 6. Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Behinderter (§ 15 PO-FBP)

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen. Die Steuerberaterkammer kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Bei zeitlich befristeten, nicht andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt es sich um keine Behinderung im Sinne der Vorschriften der Fortbildungsprüfungsordnung.

#### 7. Rücktritt, Nichtteilnahme (§ 20 PO-FBP)

Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der schriftlichen Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder der Aufsicht schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies bedeutet, dass die schriftliche Erklärung über den Rücktritt der Kammer oder dem Aufsichtführenden am 18. Oktober 2023 vor dem Ende der Bearbeitungszeit (soweit keine Prüfungszeitverlängerung vorliegt also vor 13.00 Uhr) zugegangen sein muss. Als Rücktritt gilt auch, wenn der Prüfungsbewerber zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht erscheint oder die Klausur nicht abgibt.

Ist die zu prüfende Person aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung und vor Ende des schriftlichen Teils der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte und abgeschlossene Aufsichtsarbeiten anerkannt werden. Liegt die Verhinderung ausschließlich für die mündliche Prüfung vor, ist eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung oder einzelner Aufsichtsarbeiten ausgeschlossen. Der wichtige Grund muss unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Steuerberaterkammer durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes.

Sind die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 PO-FBP gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

Nimmt die zu prüfende Person an der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.